

B e k a n n t m a c h u n g
7. Nachtrag
zur Satzung der
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Artikel I

1. Das **Inhaltsverzeichnis** wird im Abschnitt III. Unfallversicherung wie folgt geändert:
 - 1.1 Nach § 49a wird „§ 49b Zuordnung von Aufwendungen zu den Produktionsverfahren“ eingefügt.
 - 1.2 § 50 erhält die Bezeichnung „Berechnung der Risikogruppenfaktoren sowie der Risikofaktoren Produktionsverfahren“.
 - 1.3 § 54 erhält die Bezeichnung „Berechnung des Hebesatzes“.

2. **§ 42** Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nummer 1 wird Satz 2 gestrichen.
 - 2.2 In Nummer 3 wird der Halbsatz „ , mindestens jedoch je Arbeitstag der 300. Teil von 60 v. H. der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV“ gestrichen.
 - 2.3 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„Für nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 SGB VII versicherte Rehabilitanden der landwirtschaftlichen Alterskasse, Kranken- und Pflegekasse bestimmt sich der Arbeitswert nach dem am 1. Juli des Umlagejahres gültigen Jahresarbeitsverdienst nach § 93 Absatz 1 SGB VII. Zur Ermittlung des Arbeitswerts für die in Satz 1 genannten Personen wird der Jahresarbeitsverdienst durch 220 Tage geteilt und das Ergebnis mit der Anzahl der Maßnahmetage multipliziert.“
 - 2.4 Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Für die nach § 2 Absatz 1 Nummern 5d und 5e SGB VII versicherten Personen wird als Arbeitswert 100 Euro je ehrenamtlich Tätigen festgesetzt.“
 - 2.5 Die bisherige Nummer 6 wird zu Nummer 7.
 - 2.6 In Absatz 5 wird folgender Satz 1 eingefügt: „Zehn Arbeitsstunden entsprechen einem Arbeitstag.“ Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.

3. **§ 46** Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Grundbeitrag nach § 40 Absatz 5 wird im Wege des Umlageverfahrens festgesetzt. ²Er bemisst sich für alle Unternehmen einheitlich mit mindestens 87,5 und höchstens 350 Berechnungseinheiten. ³Der Grundbeitrag bemisst sich danach

 1. für Unternehmen mit einer Summe von Berechnungseinheiten bis zum Mindestansatz in Höhe des Mindestansatzes,
 2. für Unternehmen mit einer den Mindestansatz, nicht aber den Höchstansatz übersteigenden Summe von Berechnungseinheiten in Höhe der Summe der Berechnungseinheiten,

3. für Unternehmen mit einer den Höchstansatz übersteigenden Summe von Berechnungseinheiten in Höhe des Höchstansatzes.“

4. **§ 49** wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden nach dem Wort „Risikogruppenfaktor“ das Satzzeichen und die Worte „dem Korrekturfaktor Risikogruppe“ gestrichen.

5. **Nach § 49a** wird folgender § 49b eingefügt:

**„§ 49b
Zuordnung von Aufwendungen zu den Produktionsverfahren**

(1) Leistungsaufwendungen aus Versicherungsfällen werden verursachergerecht den in der Anlage 1 zu § 41 bis 44 genannten Produktionsverfahren zugeordnet.

(2) Leistungsaufwendungen des jeweiligen Umlagejahres aus Versicherungsfällen, die vor dem 1. Januar 2013 eingetreten sind und nicht einem Produktionsverfahren zugeordnet werden können, werden nach den Verhältnisanteilen der Risikogruppen und innerhalb der Risikogruppen nach den Verhältnisanteilen der einzelnen Produktionsverfahren am zugeordneten Leistungsaufwand auf diese verteilt.

(3) Die Aufwendungen, die nach § 51 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 nicht über die Grundbeiträge zu finanzieren sind, werden nach den Verhältnisanteilen der Risikogruppen und innerhalb der Risikogruppen nach den Verhältnisanteilen der einzelnen Produktionsverfahren am zugeordneten Leistungsaufwand auf diese verteilt, sofern nicht durch Gesetz oder Satzung ein anderes Finanzierungsverfahren festgelegt ist.“

6. **§ 50** wird wie folgt geändert:

6.1 In der Überschrift werden nach dem Wort „Risikogruppenfaktoren“ die Worte „sowie der Risikofaktoren Produktionsverfahren“ eingefügt.

6.2 Der bisherige Text wird zu Absatz 1.

6.3 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Zur Berechnung der Risikofaktoren Produktionsverfahren wird das Beitragsaufkommen eines Produktionsverfahrens nach Abschluss des solidarischen Ausgleichs einer Risikogruppe durch das Beitragsaufkommen dieses Produktionsverfahrens vor Durchführung des solidarischen Ausgleichs dividiert.“

7. In **§ 51** wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In der Übergangszeit nach § 221b SGB VII werden Minderausschreibungen (Kontenart 641) nicht über die Grundbeiträge finanziert.“

8. **§ 52** Absatz 2 wird wie folgt geändert:

8.1 In Satz 2 werden vor dem Wort „Bundesmittel“ die Wörter „für das Umlagejahr erwarteten“ eingefügt.

8.2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für Unternehmerinnen und Unternehmer, die ein SEPA-Lastschriftmandat nicht erteilt haben, wird ein Vorschuss am 15. Januar des Hebejahres in Höhe von 80 v. H. festgesetzt.“

9. **§ 54** wird wie folgt geändert:

9.1 Die Überschrift erhält die Bezeichnung „Berechnung des Hebesatzes“.

9.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Berechnung des Hebesatzes wird die Summe der durch die Risikogruppen zu finanzierenden Aufwendungen (§ 49b) durch die Summe der Berechnungseinheiten aller Risikogruppen dividiert.“

10. **§ 56** erhält folgende Fassung:

**„§ 56
Solidarischer Ausgleich zwischen
den Risikogruppen**

(1) ¹Die Reduzierung oder Erhöhung eines Risikogruppenfaktors durch die Umlageberechnung wird auf 20 v. H. begrenzt. ²Über- und Unterdeckungen werden auf die anderen Risikogruppen verteilt.

(2) ¹Reduziert sich der Risikogruppenfaktor einer Risikogruppe gegenüber dem Risikogruppenfaktor des Vorjahres um mehr als 20 v. H., wird die Reduzierung auf 20 v. H. begrenzt (unterer Schwellenwert). ²Die Verteilung der zusätzlichen Beitragseinnahmen dieser Risikogruppe auf die anderen Risikogruppen erfolgt nach deren Anteilen an der Summe ihrer Beitragseinnahmen. ³Die Leistungsaufwendungen der Risikogruppen werden entsprechend dem Ergebnis nach Satz 2 angepasst. ⁴Die Risikogruppenfaktoren sind entsprechend der Regelung in § 50 Absatz 1 anzupassen.

(3) ¹Erhöht sich der Risikogruppenfaktor einer Risikogruppe gegenüber dem Risikogruppenfaktor des Vorjahres um mehr als 20 v. H., wird die Erhöhung auf 20 v. H. begrenzt (oberer Schwellenwert). ²Die Verteilung der von den anderen Risikogruppen zu finanzierenden Leistungsaufwendungen erfolgt nach deren Anteilen an der Summe ihrer Leistungsaufwendungen. ³Die Leistungsaufwendungen der Risikogruppen werden entsprechend dem Ergebnis nach Satz 2 angepasst. ⁴Die Risikogruppenfaktoren sind entsprechend der Regelung in § 50 Absatz 1 anzupassen.“

11. § 57 erhält folgende Fassung:

**„§ 57
Solidarischer Ausgleich innerhalb
der Risikogruppen**

(1) ¹Beitragsunter- und -überdeckungen der Produktionsverfahren innerhalb einer Risikogruppe nach Durchführung des solidarischen Ausgleichs nach § 56 werden auf 20 v. H. begrenzt. ²Über- und Unterdeckungen werden von den anderen Produktionsverfahren der Risikogruppe getragen. ³Ist für eine Risikogruppe ein solidarischer Ausgleich durchzuführen, werden zunächst die Produktionsverfahren, deren Beitragsaufkommen über dem oberen Schwellenwert liegt, auf diesen abgesenkt. Absatz 3 Satz 2 ist dabei zu beachten. ⁴Danach werden die Produktionsverfahren, deren Beitragsaufkommen unter dem unteren Schwellenwert liegt auf diesen angehoben. ⁵Absatz 2 Satz 4 ist dabei zu beachten.

(2) ¹Unterschreitet das Beitragsaufkommen eines Produktionsverfahrens dessen Leistungsaufwendungen im Umlagejahr um mehr als 20 v. H. (unterer Schwellenwert - Beitragsunterdeckung), wird das Beitragsaufkommen dieses Produktionsverfahrens mittels eines Risikofaktors Produktionsverfahren bis zum Erreichen des unteren Schwellenwerts erhöht. ²Die anderen Produktionsverfahren werden nach deren Anteilen an der Summe ihrer Leistungsaufwendungen entlastet. ³Der untere Schwellenwert stellt einen Mindestansatz dar. ⁴Die Beitragseinnahmen eines Produktionsverfahrens, für das der solidarische Ausgleich durchgeführt wird, müssen diesen Mindestansatz erreichen. ⁵Wird ein Produktionsverfahren im Rahmen der Entlastung eines überdeckten Produktionsverfahrens nach Absatz 3 Satz 2 belastet, kann der untere Schwellenwert überschritten werden.

(3) ¹Überschreitet das Beitragsaufkommen eines Produktionsverfahrens dessen Leistungsaufwendungen im Umlagejahr um mehr als 20 v. H. (oberer Schwellenwert - Beitragsüberdeckung), wird das Beitragsaufkommen dieses Produktionsverfahrens mittels eines Risikofaktors Produktionsverfahren bis zum Erreichen des oberen Schwellenwerts gesenkt. ²Die anderen Produktionsverfahren werden nach deren Anteilen an der Summe ihrer Leistungsaufwendungen belastet. ³Der obere Schwellenwert stellt einen Höchstansatz dar. ⁴Ein Produktionsverfahren, das auf den oberen Schwellenwert abgesenkt wurde, kann im Rahmen der Belastung eines unterdeckten Produktionsverfahrens unter den oberen Schwellenwert abgesenkt werden. ⁵Nach Abschluss des solidarischen Ausgleichs für eine Risikogruppe dürfen die Beitragseinnahmen eines Produktionsverfahrens diesen Höchstansatz nicht übersteigen.

(4) ¹Nach Abschluss des solidarischen Ausgleichs für eine Risikogruppe müssen die Beitragseinnahmen eines Produktionsverfahrens mindestens den unteren Schwellenwert erreichen und dürfen den oberen Schwellenwert nicht übersteigen. ²Hierzu wird für jedes Produktionsverfahren ein Risikofaktor Produktionsverfahren ermittelt (§ 50 Absatz 2). ³Gegebenenfalls ist das Verfahren zu wiederholen.“

12. **§ 59** erhält folgende Fassung:

**„§ 59
Anzeigepflicht der Unternehmerinnen
und Unternehmer**

(1) ¹Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft jede das Unternehmen betreffende Änderung, die für die Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder für die Veranlagung wichtig ist, binnen vier Wochen schriftlich anzuzeigen (§ 183 Absatz 6 i. V. m. §§ 191, 192 Absatz 2 SGB VII). ²Dies gilt insbesondere für

1. den Wechsel der Unternehmerin oder des Unternehmers, auch den Eintritt oder das Ausscheiden von Mitunternehmerinnen oder Mitunternehmern,
2. Änderungen von Art und Gegenstand des Unternehmens,
3. jede Verlegung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens auch innerhalb des gleichen Orts,
4. jede Erweiterung des Unternehmens durch Hinzunahme neuer Unternehmensteile,
5. die Einstellung des Unternehmens oder von Teilen des Unternehmens,
6. Änderungen in den Voraussetzungen für die Zuordnung zu den Risikogruppen.

(2) Zur Beitragsberechnung haben die Unternehmerinnen und Unternehmer der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die für die Beitragsberechnung maßgeblichen Betriebs- und Unternehmensverhältnisse schriftlich anzuzeigen (§ 183 Absatz 6 Satz 1 SGB VII). Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft kann für den Nachweis und die Meldung die Benutzung eines von ihr erstellten Vordruckes verlangen.

1. Zur Ermittlung des Arbeitsbedarfs sind die in § 41 Absatz 1 Nr. 1 bis 10 genannten Berechnungsgrundlagen getrennt nach den in Ziffer 1 der Anlage 1 zu §§ 41, 42, 43 und 44 genannten Produktionsverfahren innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres anzuzeigen.
2. Zur Ermittlung des Arbeitswertes nach § 42 ist binnen sechs Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ein Nachweis einzureichen. Dieser hat für die Unternehmen nach § 40 Absatz 2 jeweils getrennt zu enthalten:
 - a) die Zahl der im abgelaufenen Kalenderjahr beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und in Berufsausbildung stehenden Beschäftigten sowie die Zahl der von diesen geleisteten vollen Arbeitstage sowie die Gesamtsumme des bezogenen Arbeitsentgelts (§ 14 SGB IV),
 - b) die von der Unternehmerin oder dem Unternehmer, dessen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner und den regelmäßig wie Unternehmer selbstständig Tätigen, im Unternehmen und in den Nebenunternehmen geleisteten Arbeitstage,
 - c) die von den mitarbeitenden Familienangehörigen nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b SGB VII im Unternehmen und in den Nebenunternehmen geleisteten Arbeitstage,
 - d) die Anzahl der in den Unternehmen ehrenamtlich tätigen Personen,
 - e) die Anzahl der Maßnahmetage der Rehabilitanden der landwirtschaftlichen Alterskasse sowie Kranken- und Pflegekasse,

- f) die Zahl der im abgelaufenen Kalenderjahr unentgeltlich nach § 2 Absatz 2 SGB VII beschäftigten Personen sowie die Zahl der übrigen nach § 2 SGB VII beschäftigten Personen.
3. Zur Ermittlung des tatsächlichen Arbeitsbedarfs nach § 43 ist der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die Anzahl der tatsächlich geleisteten Arbeitstage binnen vier Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
4. Zur Ermittlung der Jagdfläche nach § 44 ist der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die bejagbare Fläche in Hektar binnen vier Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen.“
13. Die Ziffern 2 bis 4 der Anlage 1 zu §§ 41, 42, 43 und 44 der Satzung werden wie folgt gefasst:
- „2. Arbeitswert nach § 42**
Zur Ermittlung der Berechnungseinheiten je Produktionsverfahren wird der in Euro ermittelte Arbeitswert durch 200,00 Euro geteilt.
- 3. Tatsächlicher Arbeitsaufwand nach § 43**
Ein Arbeitstag entspricht 0,30 Berechnungseinheiten.
- 4. Jagdfläche nach § 44**
Ein Hektar Jagdfläche entspricht 0,05 Berechnungseinheiten.“

Artikel II

Der **Anhang zu § 5 Absatz 3 der Satzung** wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1.3 erhält folgende Fassung:
„¹Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet. ²Die Nutzungskosten eines Kraftwagens werden durch eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 2 BRKG abgegolten. ³Für Bahnfahrten werden die entstandenen notwendigen Auslagen bis zur 1. Klasse erstattet.“
2. In Ziffer 3.1 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
3. In Ziffer 3.2 wird die Zahl „130“ durch die Zahl „140“ ersetzt.
4. In Ziffer 3.3 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
5. In Ziffer 4.2 wird die Zahl „650“ durch die Zahl „700“, die Zahl „488“ durch die Zahl „525“, die Zahl „195“ durch die Zahl „210“ und die Zahl „147“ durch die Zahl „158“ ersetzt.
6. Im Abschnitt II wird die Zahl „130“ durch die Zahl „140“ ersetzt.

Artikel III

Artikel I Nr. 1, 2, 4 bis 7, 9 bis 11 tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Artikel I Nr. 3, 8, 12 und 13 sowie Artikel II treten zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau am 26. November 2015.

Kassel, 26. November 2015

Wolfgang Vogel
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau am 26. November 2015 beschlossene 7. Nachtrag zur Satzung wird
gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch IV i. V. m. § 114 Absatz 2 Satz 1 SGB VII - in
Bezug auf Artikel I Nr. 10 (§ 56) und Nr. 11 (§ 57) mit einer Befristung bis zum 31. Dezember
2016 - genehmigt.

III 3 – 69900.00 – 1449/2015
Bonn, den 10. Dezember 2015

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

Warburg